

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 6. Januar 2009 Geschäftszeichen:
III 46-1.56.4-8/08

Zulassungsnummer:
Z-56.426-939

Geltungsdauer bis:
31. Januar 2014

Antragsteller:
SCHACO foamtec GmbH
Norfer Straße 6, 41539 Dormagen

Zulassungsgegenstand:

Akustik-Dämmplatte "schacoulite" und "schacoulite KAT-Decke"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten aus Perlit, anorganischem Bindemittel und organischem Füllstoff, "schacoulite" und schacoulite KAT-Decke" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten dürfen für abgehängte Deckensysteme und für Wandbekleidungen im Innenbereich verwendet werden.

1.2.2 Zu anderen flächigen Bauprodukten muss der Abstand der beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten ≥ 40 mm betragen.

Die Tragkonstruktion einschließlich der Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

1.2.3 Die Verwendung der beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten Dämmplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichtete Dämmplatte muss aus Perlit, anorganischem Bindemittel und organischem Füllstoff bestehen.

2.1.2 In der Ausführung "schacoulite" darf die unbeschichtete Dämmplatte beidseitig mit einer Naturharz-Dispersionsbeschichtung mit einer Auftragsmenge von $100 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ versehen werden. Die Kanten müssen mit einer Dispersionsbeschichtung mit einer Auftragsmenge von $200 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ versehen werden.

Sichtseitig darf die Naturharz-Dispersionsbeschichtung durch einen Aluminiumschaum mit einer Dicke von $6 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ bei einem Flächengewicht von $1,75 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ ersetzt werden, der durch einen Dispersionskleber mit einer Auftragsmenge von $125 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ auf der Dämmplatte aufgebracht wird.

2.1.3 In der Ausführung "schacoulite KAT-Decke" darf die unbeschichtete Dämmplatte sichtseitig mit einer mineralischen Putzbeschichtung mit einer Dicke von rund 2 mm bei einem Flächengewicht von $3,5 \text{ kg/m}^2 \pm 10 \%$ und rückseitig mit einer Naturharz-Dispersionsbeschichtung mit einer Auftragsmenge von $100 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ versehen werden. Die Kanten müssen mit einer Dispersionsbeschichtung mit einer Auftragsmenge von $200 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ versehen werden.

¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.



- 2.1.4 Die unbeschichtete Dämmplatte muss eine Rohdichte von $140 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ und eine Dicke von minimal 20 mm und maximal 40 mm aufweisen.
- 2.1.5 Die beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹ erfüllen (die Klasse A2-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar").
- 2.1.6 Die Zusammensetzung der beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Dämmplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-939
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar") im Abstand $\geq 40 \text{ mm}$ zu anderen, flächigen Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der beidseitig beschichteten oder einseitig kaschierten oder verputzten und beschichteten Dämmplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Proscheck

